

# BGer 1C 314/2019 vom 26. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_314\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_314_2019)

FR: TF 1C 314/2019 du 26 juin 2019

IT: TF 1C 314/2019 del 26 giugno 2019

## Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich hat am 18. April 2019 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung des von A. \_\_\_\_\_ angezeigten Staatsanwaltes Donat Welti nicht erteilt. Gegen diesen Beschluss erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, ihn aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, und das ist - z.B. in Bezug auf seine Beschwerdebefugnis - auch nicht offensichtlich. Er setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid aber auch in der Sache nicht auseinander. So wird darin etwa ausgeführt, dass der Beschwerdeführer von der Kantonspolizei im Auftrag des Bundesamtes für Justiz verhaftet wurde und er gegen die Verhaftung beim Bundesstrafgericht hätte Beschwerde führen können (angefochtener Entscheid S. 5 Ziff. 11). Staatsanwalt Welti war nach diesen Ausführungen an der Verhaftung des Beschwerdeführers nicht beteiligt und damit weder befugt noch in der Lage, sie zu verhindern. Der Beschwerdeführer geht darauf nicht ein und beschränkt sich in der Beschwerde auf die Behauptung, Staatsanwalt Welti sei "zweifelsfrei" des Amtsmissbrauchs schuldig, weil er seine Verhaftung nicht verhindert habe. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.